

**Zeitschrift:** Der Friede : Monatsschrift für Friedens- und Schiedsgerichtsbewegung  
**Herausgeber:** Schweizerische Friedensgesellschaft  
**Band:** - (1916)  
**Heft:** 5

**Artikel:** Resolution zum 18. Mai 1916  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-801835>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 10.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

ziuellen Erwägungen des Abkommens vom 29. Juli 1899, zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle sofort Schritte tun sollten, um den kriegsführenden Mächten ihre guten Dienste anzubieten und die Einberufung der dritten Haager Konferenz zu verlangen.

—o—

### Friedens-Manifestationen am 18. Mai.

Die neutrale Vermittlungskonferenz in Stockholm hat den dringenden Wunsch ausgesprochen, es möchten in den grösseren Städten der neutralen Staaten am 18. Mai, zur Erinnerung an den Zusammentritt der ersten Haager Konferenz, öffentliche Versammlungen veranstaltet werden, an welchen folgende Doppelforderung zuhanden ihrer Regierung vertreten werden soll:

1. Dass durch die neutralen Staaten eine Friedensvermittlung angestrebt werden soll.
2. Dass sofort nach dem Friedensschluss die dritte Haager Konferenz zusammenetreten soll.

Herr Nationalrat Dr. J. Scherrer-Füllmann, als Präsident der schweizerischen Ford-Delegation und als Präsident des schweizerischen Vereins zum Studium der Grundlagen eines dauernden Friedens, hat sich an die Schweizerische Friedensgesellschaft gewandt, damit sie in den grösseren Städten unseres Vaterlandes solche Versammlungen organisiere. Die in Betracht kommenden Sektionen haben sich dieser Aufgabe freudig unterzogen, so dass der 18. Mai 1916 in den Annalen der Friedensbewegung der Schweiz mit Ehren genannt werden darf. Wir werden in der nächsten Nummer über die Versammlungen in den verschiedenen Städten der Schweiz berichten. Die nachfolgende Resolution ist für diese Anlässe in Vorschlag gebracht worden.

—o—

### Resolution zum 18. Mai 1916.

Angesichts der gegenwärtigen Kriegslage, die keine Hoffnung auf ein baldiges Ende des Krieges zulässt, wenn bis zum endgültigen und niederschmetternden Siege der einen oder andern Kriegsgruppe gekämpft werden soll;

in der Ueberzeugung, dass die ungeheuren Opfer, die der Krieg für jeden weiteren Tag seiner Fortdauer erfordert, in keinem Verhältnis zu den Vorteilen stehen, die allenfalls von der einen oder andern Kriegsgruppe noch erlangt werden könnten, dass eine „Zerschmetterung des Militarismus“ nicht durch Waffengewalt und die „Sicherung der Landesgrenzen“ nicht durch Vernichtung des Gegners, sondern nur durch einen Ausgleichsfrieden erreicht werden kann, der, auf den Grundsätzen des Rechts und der Gerechtigkeit fussend, jeder Nation ihr Selbstbestimmungsrecht gewährleistet, ihr Recht auf freie, friedliche ökonomische Entwicklung garantiert, zukünftig das Territorium eines jeden Landes gegen Angriffskriege sichert, die allgemeine Abrüstung gemäss internationalem Uebereinkommen ermöglicht, und die Grundlage zu einer umfassenden internationalen Rechtsordnung schafft;

im Hinblick auf die allgemeinen Grundsätze, die von der am 18. Mai 1899 zusammengetretenen I. Haager Konferenz einhellig angenommen und unterzeichnet, in ihren fundamentalsten Konsequenzen aber nicht kodifiziert worden sind;

wird Parlament und Regierung unseres Landes hiermit dringend ersucht,

alle nötigen und möglichen Schritte zu tun, damit eine Konferenz neutraler Staaten oder eine einzelne neutrale Regierung:

a) den kriegsführenden Mächten gemäss Art. 2—8 der Konvention vom 29. Juli 1899 ihre guten Dienste zu einer vermittelnden Intervention anbieten und

b) die Einberufung einer allgemeinen Staatenkonferenz (III. Haager Konferenz) zur Beratung einer internationalen Rechtsordnung und zur Erledigung der allgemeinen, territorialen, ökonomischen und völkerrechtlichen Streitfragen verlangen kann.

—o—

### Die Wehrpflicht und die organisierten Friedensgesellschaften.

Es hat sich in der letzten Zeit in der Schweiz eine Bewegung bemerkbar gemacht, welche die Aufmerksamkeit sowohl der Behörden als auch einzelner Privaten und Gesellschaften auf sich zu lenken vermochte. Bekanntlich haben in der Westschweiz einige Individuen den Militärdienst verweigert und ihr Vorgehen mit religiösen Widersprüchen zu entschuldigen gesucht. Kurz nach deren Bestrafung soll sich an verschiedenen Orten eine Propaganda gegen das Wehrwesen bemerkbar gemacht haben, welche dann wiederum zur Bildung einer Vereinigung gegen den Antimilitarismus geführt hat. Ich traue unseren Behörden und dem Schweizervolke so viel gesunden Verstand zu, dass sie sich, besonders in der gegenwärtig so kritischen Zeit, nicht durch solche Theorien dazu verleiten lassen, die Verteidigung des Vaterlandes zu gefährden. Ich hätte dieser Bewegung nicht so viel Aufmerksamkeit geschenkt, wenn mir nicht von dritter Seite ein Einladungszirkular zu einem Diskussionsabend des „Kepplerbundes“ St. Gallen und Appenzell zugekommen wäre, in welchem die Frage behandelt wurde: Darf ein Christ Militärdienst leisten und im Kriegsfalle töten? Die These 3 dieses Zirkulars sagte: „Die Pazifisten und Antimilitaristen würdigen den Staat zu wenig.“ Diese irrtümliche Anschauung konnte ich nicht teilen und erklärte dieser Versammlung, dass die organisierten Friedensgesellschaften der ganzen Welt von jeher in allen Staaten, in denen der Militärdienst obligatorisch ist, die Wehrpflicht für jeden Bürger anerkannten. Will man aber die Wehrpflicht für den Christen bejahen, so muss man dieselbe logisch für die ganze Menschheit anerkennen. Die ganze Menschheit bildet eine einzige Familie, indem wir ja alle Kinder Gottes sind. Das Töten von Menschen ist eine Sünde vor Gott, ob sie von Christen oder Andersgläubigen begangen wird. Der Grundsatz jedes religiösen Bekenntnisses gipfelt in dem Satze, dass alles, was die Menschen Gutes tun, der Verehrung Gottes dient und alles, was Böses getan wird, ein Werk des Satans ist. Gleich wie das Tageslicht, je nach der Färbung der bemalten Kirchenfenster, verschiedenartig ausstrahlt, so gestaltet sich auch im Reiche der Seelen die Ausstrahlung des einen, einzigen Lichtes verschiedenartig erscheinen, obschon sie aus derselben höheren Lichtquelle entfließen und den einen Zweck haben, die Verehrung Gottes. Man braucht also nicht Christ zu sein, um den Krieg zu verdammen, es genügt dazu, Mensch zu sein und menschlich zu denken. Im Kriege wird Gott nicht verehrt, obwohl er nicht selten von beiden Parteien zugleich um seinen Beistand angefleht wird. Wenn Menschen sich bekriegen, so wenden sie sich ihm: Ach, lieber Herrgott, hilf uns siegen! Wem